

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung
der Wohnbevölkerung für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“

im Bezirk Mitte von Berlin

vom 04.12.2018

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999, (GVBl. 1999, S 578) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“ im Bezirk Mitte von Berlin wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Verletzung von Verfahrensvorschriften) wird wie folgt gefasst:

„(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den _____

Bezirksamt Mitte von Berlin

von D a s s e l

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung, Soziales
und Gesundheit